

Hausordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Bendorf

Lt. Benutzungs- und Entgeltordnung des Dorfgemeinschaftshauses der Gemeinde Bendorf mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.05.2024 hat der Bürgermeister der Gemeinde folgende Hausordnung erlassen:

1. Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus in Bendorf ist ein Gebäude der Gemeinde Bendorf. Die Verwaltung und Bewirtschaftung und somit das Hausrecht obliegt der Gemeinde Bendorf, vertreten durch den Bürgermeister bzw. die beauftragte Person. Die nachstehenden Vorschriften der Hausordnung sind unbedingt einzuhalten. Das Dorfgemeinschaftshaus steht zur Nutzung für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen der Nutzungsvereinbarung und der Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Bendorf für die Versammlungsräume des Dorfgemeinschaftshauses zur Verfügung. Die Nutzung wird ausschließlich Bendorfer Bürgerinnen und Bürgern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ermöglicht. Die Nutzung kann ergänzend zu § 2 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung im Internet über die Webseite www.bendorf-oersdorf.de frühzeitig gebucht und mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bei der beauftragten Person beantragt werden. Die Benutzung der Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn

- a) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume besteht.
- b) erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.
- c) durch andere Veranstaltungen die Räumlichkeiten bereits belegt sind.

Wer die Hausordnung grob fahrlässig verletzt oder mutwillig Schäden verursacht, kann sofort des Hauses verwiesen werden.

Auf die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit wird besonders hingewiesen.

Das Betreten des Dorfgemeinschaftshauses mit Fußballschuhen ist untersagt.

2. Übergabe der Räumlichkeiten vor und nach der Nutzung

Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel bzw. Transponder erfolgt nach Absprache mit der durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister beauftragten Person. Die Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Nutzerin / der Nutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, bis spätestens 12:00 Uhr des darauf folgenden Tages, die Räumlichkeiten so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen zu erledigen:

- a) Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern.
- b) Toiletten, Flur mit Garderobe, Thekenbereich und Küche sind in einem sauberen Zustand (besenrein) zu übergeben.
- c) Der große und kleine Saal sind besenrein zu übergeben bzw. bei erheblicher Verschmutzung feucht aufzuwischen.
- d) Küchengegenstände, Geschirr und Gläser sind stets gereinigt an dem gleichen Ort wieder einzuräumen.

Vor Verlassen des Gebäudes ist zu beachten, dass

- a) die Wasserhähne zuge dreht sind
- b) die Fenster, auch in den Toiletten, geschlossen sind
- c) das Licht ausgeschaltet ist

d) die Außentüren abgeschlossen sind.

Der anfallende Abfall ist von der Nutzerin / dem Nutzer selbst in den vorgesehenen Abfallbehältern ordnungsgemäß zu entsorgen. Fundsachen sind der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder der beauftragten Person zu übergeben.

3. Fluchtwege

Die Fluchtwege sind frei zu halten.

4. Küche

Die Nutzung des Thekenbereichs einschließlich der Küche bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der beauftragten Person. Das Herstellen von Speisen ist verboten. Das Aufwärmen von Speisen ist erlaubt. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Ausschank von Getränken aller Art sowie zur Beschaffung von Lebensmitteln, Verpflegung, Bewirtung (Catering etc.) übernimmt die jeweilige Nutzerin / der jeweilige Nutzer die Verantwortung.

5. Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtbällons (Skylaternen) sowie das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt. Ebenfalls nicht gestattet sind Tischfeuerwerke, Sprühlufschlangen und jegliche Form von Glitzer. Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen wird eine zusätzliche Reinigungspauschale in Höhe von 100,00€ in Rechnung gestellt. Die Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.

6. Lärmregelung

Störende Geräusche und Tätigkeiten, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr, sind zu vermeiden. Dies gilt auch für das Musizieren. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind stets auf Zimmerlautstärke zu stellen. Die Fenster sind ab 23:00 Uhr geschlossen zu halten. Die Nutzerin / der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Lärmbelästigung der Anwohnerinnen und Anwohner möglichst vermieden wird. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten.

7. Technische Anlagen

Die technischen Anlagen und Geräte, insbesondere die Heizungsanlage und der Beamer dürfen nur von einer fachkundigen und eigens für diesen Zweck durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder eine beauftragte, geschulte Person bedient werden.

8. Parken

Das Parken auf dem Grundstück ist nur auf dem ausgewiesenen Platz erlaubt. Absolutes Parkverbot besteht auf den für die Feuerwehr vorgesehenen Parkplätzen. Parken auf den Schwerbehinderungsparkplätzen ist nur für Berechtigte erlaubt.

9. Tiere

Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.